

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 12. November 2014

### Tiefbauamt, Baulinienvorlage Hammerstrasse, Festsetzung

Die Baulinien der Hammerstrasse weiten sich im Bereich der Einmündung in die Forchstrasse ungleichmässig aus. Insbesondere führt die im Jahr 1902 festgesetzte nordseitige Baulinie entlang der Gebäudefassade der Liegenschaft Forchstrasse Nr. 220 zu einer übermässigen Belastung des privaten Grundstücks (Kataster-Nr. HI3791).

### Revisionshintergrund und Ausgangslage

Die bestehende Liegenschaft Forchstrasse Nr. 220 wird heute von den Baulinien eingefasst. Eine bauliche Erweiterung ist daher unter den gegebenen Umständen nicht möglich, obschon der Vorgartenbereich eine Breite von 11 m bis zur Hammerstrasse aufweist. Die private Grundeigentümerschaft betreibt in der Liegenschaft bereits seit mehreren Jahrzehnten einen Garagenbetrieb. Dieser ist nun auf eine Laden- und Werkstatterweiterung dringend angewiesen, damit der Betrieb vor Ort langfristig gesichert werden kann. Die Grundeigentümerschaft stellte deshalb den Antrag auf Revision der Baulinien.

Die Hammerstrasse wird derzeit im Tempo-30-Regime betrieben und ist im kommunalen Richtplan als Fuss- und Veloweg eingetragen. Im Bereich der Baulinienvorlage ist sie hinreichend ausgebaut, wobei auf der Nordseite ein mit 3,5 m besonders breites Trottoir besteht. Der bestehende Strassenabstand von 11 m ist daher heute nicht mehr gerechtfertigt, zumal auch keine städtebaulichen Motive für eine derartige Baulinienaufweitung an diesem Ort sprechen.

### Die Vorlage im Einzelnen

Die nördliche Baulinie der Hammerstrasse wird im Bereich der Einmündung in die Forchstrasse um rund 5,5 m zur Strasse hin verschoben. Die bestehenden Baulinien an der Forch- und der Hammerstrasse werden in den bestehenden Baufluchten weitergezogen, womit auch den städtebaulichen Anliegen vollends Rechnung getragen wird.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	y	x
75688	685420.29	246000.68
75689	685430.44	246010.97

### Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme im Bereich der Hammerstrasse stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit des Grundstücks dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagsrecht gemäss §§ 102 ff. des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1).

Nach Art. 41 lit. k Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) ist der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung der kommunalen Nutzungspläne. Da Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung darstellen (Saile Peter / Burgherr Marc / Loretan Theo, Verfassung- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009, N 336), ist der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung bzw. Neufestsetzung von Baulinien.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die nördliche Baulinie der Hammerstrasse im Bereich der Einmündung in die Forchstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2014-40 abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2014-40 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**